Landesgesetzblatt
für das Burgenland

Jahrgang 1960 | Ausgegeben und versendet am 14. Jänner 1960 | 1. Stück

1. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 30. Dezember 1959 zur Durchführung des Gesetzes vom 20. Oktober 1959, LGBl. Nr. 21, über die Anwendung des Vertragsbedienstetengesetzes 1948, BGBl. Nr. 86, auf Vertragsbedienstete der Gemeinden.

1. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 30. Dezember 1959 zur Durchführung des Gesetzes vom 20. Oktober 1959, LGBl. Nr. 21, über die Anwendung des Vertragsbedienstetengesetzes 1948, BGBl. Nr. 86, auf Vertragsbedienstete der Gemeinden.

Auf Grund des § 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 20. Oktober 1959, LGBl. Nr. 21, wird verordnet:

§ 1.

Soweit durch Verordnung nichts anderes bestimmt wird, sind auf die in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis zu einer Gemeinde stehenden Bediensteten, die behördliche Aufgaben zu besorgen haben, die Verordnungen zur Durchführung des Vertragsbedienstetengesetzes 1948, BGBl. Nr. 86, in ihrer jeweils geltenden Fassung sinngemäß anzuwenden. Hinsichtlich der in diesen Verordnungen festgesetzten Zuständigkeitsbestimmungen und Befugnisse zur Mitwirkung bei dienstrechtlichen Maßnahmen gilt § 2 Abs. 2 beziehungsweise 3 des Gesetzes vom 20. Oktober 1959, LGBl. Nr. 21.

§ 2.

(1) Die §§ 7 bis einschließlich 10 der Vertragsbediensteten-Vordienstzeitenverordnung 1959, BGBl. Nr. 188, sind auf Gemeindevertragsbedienstete nicht anzuwenden.

(2) Bei Anwendung der Vertragsbediensteten-Vordienstzeitenverordnung 1959 auf Gemeindevertragsbedienstete, die vor dem 1. Jänner 1960 aufgenommen worden sind, gelten folgende Uebergangsbestimmungen:

1. Die Frist von 6 Monaten, innerhalb welcher Ansuchen um Anrechnung von Vordienstzeiten einzubringen sind, beginnt mit dem Tag der Erneuerung des Dienstverhältnisses, spätestens jedoch mit 1. Jänner 1961 zu laufen.
2. Die Anrechnung von Vordienstzeiten wird frühestens mit dem Tag der Erneuerung des Dienstverhältnisses wirksam. Die Wirksamkeit von Vordienstzeitanrechnungen, die bereits vor dem 1. Jänner 1960 vertraglich vereinbart wurden, wird hiedurch nicht berührt.

§ 3.

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1960 in Kraft.

Für die Landesregierung:
Wagner, e. h.

P. b. b. **Landesgesetzblatt für das Burgenland**

Einzelpreis S 0.20 für jede Seite, mindestens S 1.— für das Stück. Bezugsanmeldungen sind an das Amt der Burgenländischen Landesregierung, Landesarchiv, Eisenstadt, Telefon 551, Klappe 294, zu richten. — Druck: Georg Horvath, Eisenstadt, Hauptstraße 18.